



Neu!

Wir haben jetzt für den südlichen Teil unseres FBG- Gebietes eine Ausgabestelle für:

Zaunmaterial, Wuchshüllen und Tonkinstäbe:

Herrn Bernd Neidenberger, Oberhorn 100, 91555 Feuchtwangen
Tel. 09855/630

Öffnungszeiten: Samstagvormittag - bitte vorher anrufen

Neue Waldprämie

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) plant ein neues **Förderinstrument zur „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“**. Gegenstand der Förderung ist die **nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über den Standards der Zertifizierungssysteme PEFC und FSC hinausgehende Kriterien** für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und gegen die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.

Förderuntergrenze ist, wie auch bei der Bundeswaldprämie, 1 ha.

Kriterien:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Ab (voraussichtlich) Ende September/Anfang Oktober kann man die Prämie über die FNR (gleiche Institution wie bei der Bundeswaldprämie) beantragen.

WICHTIG: Man muss erst den Antrag bei der FNR stellen und darlegen, warum der eigene Wald die o.g. Kriterien erfüllt. Aufgrund dieser Beschreibung entscheidet die FNR dann, wer an dem Förderprojekt teilnehmen darf.

Nur, wer die Bestätigung der FNR erhält, ist bei der Förderung dabei und hat dann mehrere Wochen Zeit, die (vermutlich) benötigten Unterlagen

- Nachweis SVLFG
- Mitgliedsbestätigung der FBG
- PEFC-Rechnung und Urkunde
- Nachweis über Teilnahme am neuen Fördermodul von PEFC (nicht in Mitgliedschaft der FBG enthalten – hier fallen für den Waldbesitzer Zertifizierungskosten von 3 € Netto/ ha und Jahr, sowie ein Grundbeitrag von 25 € Netto pro Waldbesitzer an)
 → hierfür muss eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden, dass der Wald mindestens zehn Jahre lang nach diesen Kriterien bewirtschaftet wird

einzureichen.

Den Antrag sollten allerdings nur Waldbesitzer stellen, die die o.g. Kriterien erfüllen! Wer also z.B. kein Totholz im Wald belässt, kann sich die Zeit und Mühe sparen.

Die Bindungsfrist beträgt 10-20 Jahre. In diesem Zeitraum wird die Förderung von vermutlich 100 € / ha jährlich ausbezahlt. Es wurde bereits vorab angekündigt, dass in diesem Zeitraum jeder Waldbesitzer mindestens einmal vor Ort kontrolliert wird! Dies wird vermutlich durch einen Prüfer der FNR oder PEFC durchgeführt.

Es handelt sich um eine De-minimis Förderung. Die Waldbesitzer, die bereits Förderung für Habitatbäume (VNP Wald) und / oder die Bundeswaldprämie erhalten haben, müssen damit rechnen, dass durch die früheren Förderungen die neue Waldprämie gekürzt wird.

Die Beantragung läuft nach dem Windhundprinzip. Wer dieses Jahr kein Glück hat, kann die Förderung auch noch im nächsten Jahr beantragen.

HINWEIS: Wir wissen bisher noch nicht, wie detailliert der eigene Wald in dem Antrag beschrieben werden muss. Wird dies so umfangreich, dass es nicht vom Waldbesitzer selbst erledigt werden kann, wird die FBG diese Dienstleistung gerne im Rahmen ihrer verfügbaren Arbeitskapazität übernehmen – allerdings wird diese Leistung dem Antragsteller nach benötigtem Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Ob diese Begutachtung zu einer Teilnahme am neuen Förderprogramm führt, kann unsererseits nicht garantiert werden. Daher sollte jeder Waldbesitzer vorab prüfen, ob die o.g. Kriterien auf seinen Waldbestand zutreffen. Sie tragen das Risiko, dass die Investition in ein Gutachten nicht durch die Prämie gedeckt wird, bzw. die Kosten höher sind als die Prämie selber.

Dies gilt besonders für kleine Waldflächen.

Die bereitgestellten Informationen stellen unseren aktuellen Kenntnisstand dar, den wir im Rahmen einer Infoveranstaltung am 14.09.2022 erhalten haben. Sie sollen dazu dienen, sich bereits jetzt mit den zu erwartenden Inhalten der geplanten Prämie auseinandersetzen zu können. **Jeder Waldbesitzer muss unbedingt im Rahmen der Antragstellung die rechtsverbindlich veröffentlichte Richtlinie nochmals eigenverantwortlich prüfen!**

Wir wünschen Ihnen unfallfreie Waldarbeit!

Ihre FBG Westmittelfranken



Holz aus unseren Wäldern